

# **Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung - AzV)**

vom 25. Juli 1995  
in der Fassung vom 27. Juli 2004

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88 a Abs. 2 Satz.3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2004 (GVBl S. 99) und § 19 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 4b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3002), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt

|  |             |
|--|-------------|
| bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres                                | 42 Stunden, |
| ab Beginn des 51. Lebensjahres bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres | 41 Stunden, |
| ab Beginn des 61. Lebensjahres   | 40 Stunden  |

in der Woche.

<sup>2</sup>Stichtag für die Bemessung der Arbeitszeit ist der Erste des Monats, in dem das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr erreicht wird. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern, die in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar das nach Satz 1 maßgebliche Lebensjahr vollenden, gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des folgenden Schuljahres. <sup>4</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für gesetzliche Feiertage sowie für sonstige ganz oder teilweise dienstfreie Tage (§ 5 Abs. 2 und 3), soweit sie auf die Tage von Montag bis Freitag fallen, um die Arbeitszeit, die an diesen Tagen nach § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 zu leisten wäre.

(2) <sup>1</sup>Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung. <sup>2</sup>Sie ist innerhalb einer Woche zu erbringen. <sup>3</sup>Wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen, kann die Arbeitszeit abweichend von Satz 2 aufgeteilt werden; dabei muss innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten die auf diesen Zeitraum entfallende ermäßigte Arbeitszeit erbracht werden. <sup>4</sup>§ 7 und § 9 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden können für einzelne Verwaltungszweige, Betriebe oder bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit verlängern oder verkürzen, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. <sup>2</sup>Hierbei soll die Arbeitszeit 10 Stunden am Tag und 50 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Eine abweichende Einteilung der Arbeitszeit gemäß Absatz 3 ist innerhalb von drei Monaten auszugleichen. <sup>2</sup>Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, kann der Zeitraum auf bis zu

sechs Monate, in besonderen Ausnahmefällen auf bis zu zwölf Monate verlängert werden. <sup>3</sup>Die in Absatz 3 Satz 2 .genannten Obergrenzen sollen beachtet werden.

(5) Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

### **§ 3** (aufgehoben)

### **§ 4** **Dienst in Bereitschaft**

<sup>1</sup>Wenn der Dienst Bereitschaftsdienst einschließt, können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen in angemessenem Verhältnis verlängern; die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit darf jedoch 50 Stunden nicht überschreiten, sofern auf den Dienst in Bereitschaft nicht mehr als 30 Stunden entfallen. <sup>2</sup>Übersteigt der Dienst in Bereitschaft durchschnittlich 30 Stunden in der Woche, so kann die Arbeitszeit auf 112 Stunden in zwei Wochen verlängert werden.

### **§ 5** **Arbeitstage**

(1) <sup>1</sup>Arbeitstage sind die Werktage. <sup>2</sup>Der Samstag ist grundsätzlich dienstfrei. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für den Bereich der öffentlichen Schulen.

(2) Allgemein dienstfrei sind der 24. Dezember und 31. Dezember.

(3) <sup>1</sup>Die Staatsregierung kann bei besonderen Anlässen anordnen, dass an einzelnen Arbeitstagen der Dienst ganz oder teilweise entfällt; in örtlich bedingten Ausnahmefällen können oberste Dienstbehörden eine solche Anordnung treffen. <sup>2</sup>Hierbei kann auch angeordnet werden, dass die ausfallende Arbeitszeit innerhalb einer bestimmten Frist einzuarbeiten ist; die tägliche Arbeitszeit soll jedoch grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden betragen.

### **§ 6** **Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten**

(1) <sup>1</sup>Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden Dienst an Sonn- und Feiertagen oder zu dienstfreien Zeiten (§ 5) anordnen. <sup>2</sup>In diesem Fall soll eine entsprechende, möglichst zeitnahe zusammenhängende Freizeit an anderen Tagen gewährt werden. <sup>3</sup>Beamte sollen grundsätzlich an nicht mehr als der Hälfte der Sonntage zum Dienst eingeteilt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

(2) Bei Nachtdienst ist die besondere Beanspruchung der Arbeitskraft in der Dienstgestaltung zu berücksichtigen.

### **§ 7** **Gleitende Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Beamte haben die tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit abzuleisten. <sup>2</sup>Sie können hierbei Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 selbst bestimmen. <sup>3</sup>Die Arbeitszeit ist durch elektronische Zeiterfassungsgeräte zu erfassen. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann die Dienststellenleitung Ausnahmen von Satz 3 zulassen.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit dürfen täglich grundsätzlich nicht mehr als 10 Stunden auf die Sollzeit angerechnet werden; wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Sollzeit ist der auf den einzelnen Arbeitstag entfallende Anteil der regelmäßigen Arbeitszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1. <sup>3</sup>Die Dienststellenleitung legt die tägliche Sollzeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest; sie beträgt in den staatlichen Verwaltungen mindestens 6 und höchstens 10 Stunden. <sup>4</sup>Die Sollzeit ermäßigt sich entsprechend dem Umfang einer bewilligten Teilzeitbeschäftigung; § 2 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(4) <sup>1</sup>In den staatlichen Verwaltungen muss die tägliche Mindestanwesenheitszeit (Präsenzzeit) ausschließlich der Pausen mindestens 4 Stunden betragen. <sup>2</sup>Die Rahmenzeit darf täglich 14 Stunden nicht überschreiten. <sup>3</sup>Wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, können oberste Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden Beginn und Ende der Präsenzzeit festlegen und hierzu weitere Regelungen treffen sowie Ausnahmen von Satz 1 und Satz 2 zulassen.

(5) <sup>1</sup>Unterschreitungen oder Überschreitungen der täglichen Sollzeit sollen innerhalb des Abrechnungszeitraums ausgeglichen werden; der Abrechnungszeitraum darf nicht mehr als zwölf Monate umfassen. <sup>2</sup>Arbeitszeitrückstände dürfen 40 Stunden nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die Übertragung von Arbeitszeitguthaben über den Abrechnungszeitraum hinaus ist durch die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden zu begrenzen.

(6) <sup>1</sup>Gegen Einarbeitung der ausfallenden Arbeitszeit können bis zu 24 Tage im Kalenderjahr freigegeben werden. <sup>2</sup>Im Übrigen ist ein Arbeitszeitausgleich während der Präsenzzeit nur für dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit zulässig.

(7) <sup>1</sup>Die zur näheren Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit im staatlichen Bereich erforderlichen Rahmenbestimmungen erlässt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den anderen obersten Dienstbehörden. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Rahmenbestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Verhältnisse dies erfordern.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Lehrer an öffentlichen Schulen sowie für das wissenschaftliche, künstlerische und technische Personal an den Hochschulen; hiervon abweichend kann an Hochschulen die gleitende Arbeitszeit durch Dienstvereinbarung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 7 festgelegt werden.

## **§ 8 Feste Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 kann die feste Arbeitszeit angeordnet werden; in staatlichen Verwaltungen jedoch nur dann, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. <sup>2</sup>Der Dienststellenleiter legt die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest. <sup>3</sup>Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 9 Stunden nicht überschreiten. <sup>4</sup>In den staatlichen Verwaltungen muss der Dienst spätestens um 8.30 Uhr beginnen und darf von Montag bis Donnerstag nicht vor 16.00 Uhr, am Freitag nicht vor 14.00 Uhr enden. <sup>5</sup>Oberste Dienstbehörden

und von ihnen ermächtigte Behörden können bei dringenden dienstlichen Bedürfnissen Abweichungen von den Sätzen 3 und 4 zulassen.

(2) <sup>1</sup>Die Pause beträgt mindestens 30 Minuten. <sup>2</sup>Bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden beträgt die Pause mindestens 45 Minuten; die Pause kann in zwei Zeitabschnitte aufgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist spätestens nach sechs Stunden durch eine Pause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

### **§ 8 a**

#### **Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle**

(aufgehoben)

### **§ 8 b**

#### **Regelungen für die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 Abs. 3 und 4 oder Art. 80 a Abs. 4 kann eine ausgleichspflichtige Arbeitszeit nicht angespart werden während der Dauer

1. einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis oder einer sonstigen Beurlaubung von mehr als einem Monat, ausgenommen Erholungsurlaub,
2. einer Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach Art. 56 a Abs. 2 BayBG,
3. des sechs Monate überschreitenden Zeitraums einer Dienstunfähigkeit,
4. eines vorübergehenden Wechsels in Bereiche, in denen die jeweilige besondere Form der Arbeitszeitverteilung nicht fortgeführt werden kann,
5. eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte oder einer vorläufigen Dienstenthebung.

<sup>2</sup>Die Ansparphase verlängert sich entsprechend, soweit sie nicht aus zwingenden dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamten vorzeitig beendet wird.

(2) Tritt einer der in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Fälle während der Ausgleichsphase ein, so wird diese um den entsprechenden Zeitraum verlängert.

(3) Absatz 1 gilt bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 80 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Ansparphase um die Hälfte dieser Zeiten verlängert.

### **§ 9**

#### **Schichtdienst und wechselnder Dienst**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von §§ 7 und 8 ist Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. <sup>2</sup>Der Dienststellenleiter legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse fest. <sup>3</sup>Die tägliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 9 Stunden nicht

überschreiten. <sup>4</sup>Oberste Dienstbehörden oder von ihnen ermächtigte Behörden können Abweichungen von Satz 3 zulassen.

(2) Zum Schichtdienst oder zum planmäßig sonstig wechselnden Dienst nach Bedarf sind die Beamten so einzuteilen, dass die regelmäßige Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 und 2) in einem Zeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

(3) <sup>1</sup>Die verminderte Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt für Beamte im Schichtdienst ohne Rücksicht darauf, ob die davon betroffenen Beamten an den für die Beamten mit einer Arbeitszeitregelung nach § 7 oder § 8 ganz oder teilweise dienstfreien Tagen Dienst leisten müssen oder dienstfrei haben. <sup>2</sup>Beamte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht, wird ein pauschaler Freizeitausgleich von drei Dienstschichten im Kalenderjahr gewährt.

(4) weggefallen

## **§ 10 Einheitliche Arbeitszeit**

<sup>1</sup>Wenn an einer Dienststelle Beamte des Staates und Beamte eines anderen dieser Verordnung unterliegenden Dienstherrn beschäftigt werden, richtet sich die Arbeitszeit an der Dienststelle nach der für die Beamten des Staates bestehenden Regelung. <sup>2</sup>Bei den Landratsämtern kann jedoch der Landrat auch mit Wirkung für die Staatsbeamten, die feste Arbeitszeit anordnen, die Arbeitszeit abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 und § 8 einteilen und Anordnungen nach § 6 Abs. 1 treffen.

## **§ 11 Arbeitszeit für jugendliche Beamte und Dienstanfänger**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit für Beamte unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) darf täglich 8 ½ Stunden und wöchentlich 40 Stunden nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Arbeitszeit nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Die Dienststellenleitung legt die Sollzeit nach § 7 Abs. 2 oder die tägliche Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 so fest, dass die nach Abs. 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird.

(3) <sup>1</sup>Jugendliche Beamte dürfen nur an fünf Tagen in der Woche und nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. <sup>2</sup>An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen dürfen sie nicht beschäftigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Pausen müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden insgesamt 60 Minuten betragen. <sup>2</sup>Jede Ruhepause ist auf mindestens 15 Minuten festzusetzen. <sup>3</sup>Länger als 4 ½ Stunden dürfen jugendliche Beamte nicht ohne Pause beschäftigt werden.

(5) Die Schichtzeit (Arbeitszeit und Ruhepausen) darf täglich 10 Stunden nicht überschreiten.

(6) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist jugendlichen Beamten eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

(7) <sup>1</sup>Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung jugendlicher Beamter mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Im Übrigen können oberste Dienstbehörden und von ihnen ermächtigte Behörden Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen, wenn dringende

dienstliche Gründe es erfordern; dies gilt auch im Rahmen der Ausbildung von jugendlichen Beamten an Bildungsstätten für die Beamtenausbildung. <sup>3</sup>Die Ausnahmen sind zu befristen.

(8) Ausnahmeregelungen für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bleiben unberührt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstanfänger unter 18 Jahren entsprechend.

## **§ 12**

### **Arbeitszeit für schwer behinderte Beamte**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit für schwer behinderte Beamte im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch beträgt im Durchschnitt 40 Stunden in der Woche. <sup>2</sup>Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Dienststellenleitung die Feststellung der Behinderung vorgelegt wird, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft endet. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen und Förderlehrern gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Monats jeweils das Schuljahr tritt.

(2) Die Dienststellenleitung legt die Sollzeit nach § 7 Abs.2 oder die tägliche Arbeitszeit nach § 8 Abs. 1 so fest, dass die nach Abs. 1 zulässige Arbeitszeit eingebracht wird.

(3) Schwer behinderte Beamte sind auf ihr Verlangen von Mehrarbeit (§ 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 1) freizustellen.

## **§ 13**

### **Arbeitszeit für Arbeitnehmer**

<sup>1</sup>Die vorstehend getroffenen Regelungen für die bayerischen Beamten werden auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen, soweit sie in Dienststellen tätig sind, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, und soweit tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Soweit für Arbeitnehmer tarifvertraglich eine von § 2 Abs. 1 Satz 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit gilt, ist die Sollzeit nach § 7 Abs. 2 entsprechend anzupassen.

## **§ 14**

### **Übergangsregelung zur Anhebung der regelmäßigen Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung und zur Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle**

(1) <sup>1</sup>Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Art. 80a, 80b oder 80d BayBG, bei der die ermäßigte Arbeitszeit in Stunden und Minuten festgesetzt worden ist, erhöht sich die ermäßigte Arbeitszeit auf den Umfang, der dem Verhältnis der bewilligten Teilzeitbeschäftigung zur regelmäßigen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht. <sup>2</sup>Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten auf den Umfang angepasst werden, der der individuellen Arbeitszeit im Zeitpunkt der Bewilligung entspricht.

(2) <sup>1</sup>Bei Beamten in Elternzeit ist die Erhöhung der ermäßigten Arbeitszeit nach Abs. 1 auf einen Umfang von 30 Stunden wöchentlich begrenzt. <sup>2</sup>Ist Beamten in Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Bruchteil der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt worden, ermäßigt sich dieser auf den Umfang, der dem Verhältnis von 30 Stunden zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. <sup>3</sup>Auf Antrag des Beamten finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Für Freistellungen nach Art. 80a Abs. 4 und Art. 80d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG sowie für Ermäßigungen nach Art. 80a Abs. 4 BayBG gelten Ansparleistungen, die auf den Zeitraum vor dem

1. September 2004 entfallen, als voll erbracht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Ansparleistungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3.

(4) Bei den nach Art. 80a und Art. 80b BayBG teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an öffentlichen Schulen und bei Förderlehrern kann die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung widerrufen werden, um den sich nach Abs. 1 ergebenden Umfang der ermäßigten Arbeitszeit auf volle Stunden anzupassen.

(5) Neue Arbeitszeitmodelle nach § 8a in der bis 31. August 2004 geltenden Fassung können bis zum Ablauf ihrer Befristung weiter erprobt werden; die Ableistung der nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen Arbeitszeit bleibt hiervon unberührt.

## § 15

### **In-Kraft-Treten<sup>1</sup>), Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung - AzV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 (GVBl. S. 47, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1059), außer Kraft.

---

1) Betrifft das In-Kraft-Treten in der Fassung vom 25.7.1995; die Änderungen der Verordnung vom 27.7.1999 (GVBl. S. 336) sind am 1.8.1999 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 1 der Änderungsverordnung); die Änderungen des Gesetzes vom 25.6.2003 (GVBl. S. 374/379) sind am 1.7.2003 in Kraft getreten (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes).